(Zweites Blatt.)

Thorner Zeitung.

Nr. 288. Sonntag, den 8. Dezember 1895.

Mark Twain.

Mark Twain hat im vorigen Jahre seinen 60. Geburtstag gefeiert und wurde bei dieser Gelegenheit als einer der Glücklichen gepriesen, dem es vergönnt sei, in rüstigem Alter im Kreise seiner Familie und im Besitz eines guten Einkommens auf ein bewegtes und erfolgreiches Leben sorgenfrei zurückzublicken. Aber er war damals weitschauender als andere. Er konnte im Scherz sagen, es ahne ihm, daß er noch einmal zum Bettler würde. Heute ist das zur Thatsache geworden. Vor kurzem hat Mark Twain durch den Bankerott der Verlagsfirma von Webster in Newyork, welcher er sein Vermögen anvertraut hatte, alles verloren. Es geht ihm wie einst Walter Scott, mit dem Unterschied, daß letzterer in jüngeren Jahren und im Vollbesitz seiner Schöpfungskraft stand, als daß Unglück über ihm kam, so daß er durch die Arbeit seiner fruchtbaren Feder in wenigen Jahren seine Schulden tilgen konnte, während Mark Twain am Ende seiner litterarischen Laufbahn angelangt ist, nachdem er der Welt jedenfalls das Beste seines genialen Geistes und Humors gegeben hat. Aber Mark Twain hat sich entschlossen, alles daran zu setzen, um seine Gläubiger bei Heller und Pfennig zu befriedigen. Da die Einnahme aus der schriftstellerischen Thätigkeit zu langsam für seinen Zweck voranginge, trotz der großen Honorare, die er zu beziehen gewohnt ist, so hat er sich zu einer mehrjährigen Vorlesungstour um die Welt entschlossen und bereits damit begonnen. In einer öffentlichen Erklärung hat er seinen Entschluß angekündigt. „Was die Vorlesungen einbringen," schreibt er, „ist gleich meinem übrigen Vermögen, für die Gläubiger bestimmt." Dann fährt er fort: „Ein Kaufmann, der alles hingegeben hat, was er besaß, kann sich für insolvent erklären und sein Geschäft zu eigenem Nutzen von neuem anfangen. Die geistigen Fähigkeiten eines Menschen dürfen von den Gläubigern nach Recht und Gesetz nicht mit Beschlag belegt werden. Aber ich bin kein Handelsmann, und die Ehre ist ein strengerer Zuchtmeister als das Gesetz. Nur mit 100 Cents für den Dollar läßt sie sich abfinden und ihre Schulden verjähren niemals. Wäre die Verlagsanstalt, in der mein Kapital steckte, vom Glück begünstigt gewesen, so würde ich zwei Drittel des Gewinns erhalten haben. Die Schulden aber gedenke ich ganz zu bezahlen . . . . Im Augenblick steht die Angelegenheit so, daß ich mit Hilfe der Aktiva der Firma und dem von meiner Frau geleisteten Zuschuß so viel Geld zusammenbringen kann, und den Gläubigern 50 pCt. auszuzahlen. Ich werde sie bitten, sich mit dieser Theilsumme vor Gericht abfinden zu lassen und mir das Vertrauen zu schenken, daß ich die rückständigen 50 pCt. so schnell abtragen werde, als ich sie verdienen kann. Nach dem bisherigen Erfolg zu urteilen, den ich auf meiner Vorlesungstour gehabt habe, hege ich die Zuversicht, daß ich, wenn mir Gott das Leben läßt, innerhalb vier Jahren den Rest abgezahlt haben werde. Dann kann ich mit 64 Jahren, völlig schuldenfrei, mein Leben neu beginnen." Soweit Mark Twain. Der amerikanische Humorist zeigt durch sein Verhalten, daß er nichts von seinen Eigenschaften ausdauernden und zähen Verharrens eingebüßt hat, die wesentlich zu seinen Erfolgen im Leben beitrugen. Mark Twain wird von vielen, — wahrscheinlich solchen, die über ihn urtheilen, ohne ihn zu kennen — als ein bloßer Spaßmacher angesehen, allein wer Umschau hält über seine Werke, wird bald finden, daß der amerikanische Humorist ebenso sehr ergötzt und erheitert, als belehrt und erzieht. Durch die im Verlag von Robert Lutz erschienene Ausgabe der ausgewählten humoristischen Schriften Mark Twains, welche das wertvollste und für deutsche Leser geeignetste in vortrefflicher Uebersetzung wiedergiebt, ist es jetzt in Deutschland möglich geworden, Twain in seiner ganzen Fülle kennen und lieben zu lernen. Die schöne sechsbändige Ausgabe enthält folgende Meisterwerke Mark Twains: 1. „Abenteuer und Streiche von Tom Sawyer", 2. „Abenteuer und Fahrten von Huckleberry Finn", 3. „Skizzenbuch", 4. „Leben auf dem Mississippi" und „Nach dem fernen Westen", 5. „Im :Gold und Silberlande", 6. „Reisebilder und verschiedene Skizzen", nebst einer Lebensbeschreibung des berühmten Humoristen. Diese sechs Bände haben auch noch den Vorzug der Billigkeit. (Zu beziehen in 6. Bänden zu 10 Mk., eleg. geb. 13,50 Mk., einzeln jeder Band 1,80 Mk., eleg. geb. 2,50 Mk.)

„Mark Twain" ist bekanntlich ein bloßer Schriftstellername und rührt daher, daß die Lotsen auf dem Mississippi beim Auswerfen des Senkbleis ausrufen: mark one — mark two oder twain u. s. w. In Wirklichkeit ist Mark Twains Name Samuel Langhorne Clemens. Mark Twain verlebte in Hannibal, Staat Mississippi, seine Jugendjahre; sein Vater John war daselbst seit 1840 Friedensrichter. Sam war ein gutherziger, wilder und mutwilliger Knabe, der oft die Schule schwänzte und allerhand lose Streiche beging. Sowohl in „Tom Sawyer" wie „Huckleberry Finn" hat er seine Jugendzeit drastisch geschildert. Als Sam 12 Jahre alt war, starb der Vater und er wie seine Geschwister mußten sich ihr Brot verdienen. Er wurde Buchdruckerlehrling beim „Weekly Courier" in Hannibal. Dies Blatt hatte 100 Abonnenten in der Stadt und 350 auf dem Lande; die städtischen bezahlten mit Kolonialwaren, die ländlichen mit Kohlköpfen und Holz — „wenn sie überhaupt zahlten", fügt Mark Twain hinzu. Es war eine ganz miserable Wirthschaft und ein kümmerliches Leben. Als der Lehrling, der wenig an den Setzerkasten gekommen war, 15 Jahre zählte, hatte er „ausgelernt" und ging auf die Wanderschaft, wobei er nach New-York kam, von da nach Philadelphia, dann nach Cincinnati, nach Louisville und St. Louis. Nirgends hielt er lange aus. Er wurde Lotse auf dem Mississippi, was er im „Leben auf dem Mississippi" schilderte. Der Ausbruch des Bürgerkrieges machte dieser Laufbahn ein Ende. Nun wurde er Goldsucher in Kalifornien, von wo aus er Skizzen für verschiedene Blätter schrieb und später eine Redakteurstelle erhielt, was ihm so wenig behagte, daß er wieder Lotse werden wollte. Der ihm befreundete General Mc Comb redete ihm dies aus, weil er Mark Twains großes Talent erkannt hatte. Er blieb also der Feder treu und entschloß sich zur Herausgabe des „Kalifornier"; da aber das Blatt trotz der prächtigen Skizzen nicht ging, ging er selbst, und zwar wieder nach den Bergen als Goldgräber. Dies Geschäft glückte nicht und Mark Twain ging als Berichterstatter nach den Sandwich-Inseln. Aber schon nach zwei Monaten war er wieder in San Francisco. Hier lebte er bis 1867 ein wahres Hungerdasein. Dann begab er sich auf Reisen, um Vorlesungen zu halten, wobei er vielen Anklang fand. In demselben Jahre erschien der erste Band seiner Skizzen, der in Amerika wie in England begierig gelesen wurde. Er kam wieder nach New-York, dann nach Washington. Mit Hilfe seines Freundes Mc. Comb konnte er sich hiernächst einer Reisegesellschaft auf ihrer Fahrt nach Europa anschließen, von wo er Berichte an eine kalifornische Zeitung schrieb. Nach der Rückkehr war er wieder in Washington, 1868 wieder in San Francisco, 1869 wieder in New-York, wo er vergeblich einen Verleger für sein neues Werk „Harmlose auf Reisen" (Innocents abroad) suchte. Endlich druckte es die Verlagsgesellschaft in Hatford, es wurden 200 000 Exemplare davon verkauft und 75 000 Dollars Reingewinn gemacht, wovon der Verfasser die Hälfte erhielt. Damit war sein Ruhm gegründet, er wurde ein gesuchter Autor. Ein großer Theil des Stoffes, den die „Harmlosen auf Reisen" behandeln — die Reise ging nach Frankreich, Italien und Palästina — ist natürlich der Veraltung unterworfen, und die Lutzsche Verlagshandlung hat dieses Buch nicht vollständig in ihre neue deutsche Twain-Ausgabe aufgenommen, sondern sich mit dem Abdruck einiger der gelungensten Skizzen begnügt.

Als Mitarbeiter an amerikanischen Blättern veröffentlicht Mark Twain in letzter Zeit zumeist ganz kurze humoristische Beiträge. Seine neueste Leistung ist folgende erquickende Geschichte: „James Grover wußte nichts Besseres zu thun, als mit Kate Grillway zu flirten. Ihr Vater, ein Mann von wenigen Worten, packte James Grover am Kragen, gab ihm einen prächtigen Fußtritt dorthin, wo die Beine sich mit dem Rücken verbinden, und James Grover flog hinaus, daß es eine Pracht war. Zwei Tage später — so lange brauchte es, bis Grover wieder mobil war — ging dieser abermals in Mr. Grillways Haus. „Was", rief dieser, schon wieder!" und er machte sich bereit, Mr. Grover auf dieselbe Art zu expediren. Dieser aber schrie: „Nein, nein, mein Wort darauf, ich habe nicht die geringste Lust mehr zu Ihrer Tochter. Ich wollte Sie nur fragen, ob Sie nach der glänzenden Probe nicht Mitglied unseres Fußdallklubs werden wollen, wir brauchen Spieler von solcher Force!"

Für die Redaktion verantwortlich: Carl Frank in Thorn.

Die Französin.

Roman von Arthur Zapp.

(Fortsetzung aus dem ersten Blatt.)

Die letzten Worte kamen zögernd zwischen den auf einander gebissenen Zähnen des Sprechenden hervor; auf seinen Wangen flammte die Röthe der Scham und des Zornes; seine zuckenden Finger drehten nervös die bereits erloschene C'garre hin und her. Nach einer kurzen Pause berichtete er weiter: „Ich war wie vom Donner gerührt, als ich das Studierzimmer meines Vaters betrat —"

Dem Artillerieoffizier gab es einen Ruck, er beugte sich in athemloser Spannung vornüber, während der Assessor in peinlicher Befangenheit weiter sprach:

„Als ich das Studirzimmer meines Vaters betrat und Madeleine mit dem — äh — dem französischen Phrasendrechsler in traulichem Tête-à Tête fand."

Lieutenant Kramer bewegte zweifelnd den Kopf und unwillkürlich trat ihm der Einwurf über die Lippen:

„War denn — Pardon — war denn die Situation eine solche, daß nicht eben so gut eine andre Erklärung möglich ist?"

Herbert von Marenburg blickte erstaunt auf.

„Eine andere Erklärung — ja, welche denn? Ist denn überhaupt eine andere Annahme denkbar," fügte er bitter hinzu, „als die eines zärtlichen Stelldicheins?"

Er stöhnte qualvoll auf und seine Zähne gruben sich tief in die Unterlippe. Seine Bewegung überwältigte ihn und noch einmal lebten der ganze Schmerz und Zorn, den er am Abend vorher empfunden, in ihm auf. Er preßte die rechte Hand gegen seine Augen und verharrte eine Weile in angestrengtem Grübeln. Mit innerem Widerstreben vergegenwärtigte er sich noch einmal die Situation, in der er Madeleine und Henri Larcher betroffen.

„Freilich" — sprach er, die Hand sinken lassend, nachdenklich wie zu sich selbst — „freilich, wenn nicht die Thatsache des Tête-à-Tête selbst deutlich genug spräche — --. Madeleine stand fast in der Mitte des Zimmers — der Franzose, durch einen ziemlichen Abstand von ihr getrennt, sich mit der Hand auf den Schreibtisch meines Vaters stützend —"

Der Artillerieoffizier schnellte empor, die fieberhafte Spannung, mit der er dem letzten Theil der Erzählung gelauscht, schien ihren Höhepunkt erreicht zu haben. Es hatte eine Sekunde lang den Anschein, als ob er sich zu einer Aeußerung gedrängt fühle. Aber er setzte sich wieder, einem blitzschnellen Antriebe folgend, ohne sich ein Wort von dem, was in seinem Innern gährte, entschlüpfen zu lassen.

Dem Assessor wäre sicherlich das Benehmen des Offiziers aufgefallen, wenn er nicht so völlig unter dem Bann der eigenen peinlichen Empfindungen gestanden hätte. So aber begnügte er sich, fragend aufzublicken, als sich Lieutenant Kramer erhob. Auf eine auffordernde Bewegung des Letzteren, der sich rasch wieder niederließ, fügte er seiner früheren Mittheilung, zögernd, mühsam die Worte hervorstoßend, hinzu:

„Uebrigens, meine Cousine selbst hat mich über die Bedeutung ihrer — ihrer Beziehungen zu Herrn Larcher nicht im Zweifel gelassen, sondern mir offen erklärt —"

Der Sprechende unterbrach sich, strich sich mit der Hand über die Stirn, als wollte er die hinter derselben schmerzenden Gedanken entfernen und stieß erregt hervor:

„Ich habe die Ueberzeugung, daß es der Mensch nicht einmal ehrlich meint — — ich mißtraue ihm, ich hasse ihn, es wäre eine wahre Wonne für mich, den glattzüngigen Schurken mit einem tüchtigen Denkzettel heimzuschicken."

Er erhob sich; der Offizier schien nur darauf gewartet zu haben, auch er sprang hastig empor, eine nervöse Ungeduld war plötzlich über ihn gekommen, und er mußte sich ordentlich Gewalt anthun, um seinen Besuch nicht unhöflich zur Eile zu drängen.

„Sie wollen mich also mit dem Auftrag beehren —" leitete er den Assessor auf den Ausgangspunkt des Gesprächs zurück.

„Den Franzosen zu fordern, ja — Sie würden mich zu großem Dank verpflichten, wenn Sie die Abwickelung der üblichen Formalitäten und Arrangements übernehmen."

„Mit Vergnügen."

Ein leises Lächeln umspielte des jungen Offiziers Lippen, als er hinzusetzte:

„Indeß hoffe ich, daß es nicht zum Aeußersten kommen wird."

„Nein!" Der Andere unterbrach ihn heftig.

„Keinen Versuch zu einer gütlichen Beilegung bitte, kein Revociren! Der Kerl muß mir vor die Klinge oder noch besser vor die Mündung der Pistole."

Der Offizier nickte zustimmend und drückte dem Assessor, der sich verabschiedete, die Hand.

Als sich die Thür hinter dem Davongehenden geschlossen hatte, schnallte Lieutenant Kramer eilfertig seinen Säbel um.

Soviel war klar, hier mußte ohne Verzug gehandelt werden, der Argwohn, daß man es in dem verdächtigen Franzosen mit dem französischen Lieutenant de St. Sauveur zu thun hatte und nicht mit einem harmlosen, lediglich in friedlicher Absicht gekommenen Mann der Feder, war durch die Mittheilungen des Assessors fast zur Gewißheit geworden.

Alle jene kleinen Erlebnisse mit dem angeblichen Pariser Journalisten, die ihn schon früher stutzig gemacht, das hartnäckige Drängen des Franzosen, dem Fort einen Besuch abzustatten, die Ueberraschung im Festungsgraben und die Erbeutung des photographischen Apparats — alles das erschien ihm jetzt in einem noch viel bedenklicheren Lichte und kaum ein Zweifel schien ihm mehr möglich, daß ihn ein glücklicher Zufall hier einem schweren Verbrechen, dem des Landesverraths, auf die Spur gebracht.

Und dennoch — schon hatte der Offizier den Helm ergriffen — dennoch lähmten wieder plötzlich in ihm auftauchende Bedenken seine Lust zu handeln. Deutete nicht Herbert von Marenburg's Bericht im Gegensatz zu seinen eignen auf dem Eise gemachten Beobachtungen überzeugend darauf hin, daß doch die Liebe das verbindende Band zwischen Madeleine und ihrem Landsmann?

„Meine Cousine hat mich über die Bedeutung ihrer Beziehungen zu dem Franzosen nicht im Zweifel gelassen." So oder ähnlich hatte sich der Assessor geäußert. Freilich dieser Aeußerung stand wieder der Brief seines Freundes in Paris, der von einer bevorstehenden Verlobung des Lieutenants de St. Sauveur mit der Tochter seines Generals zu berichten wußte, stark entgegen. Eine dieser beiden Mittheilungen mußte nothwendigerweise auf einem Irrthum beruhen. Aber welche? Wie Klarheit gewinnen in diesem Chaos von einander widerstreitenden Fragen und Annahmen?

War es nicht vielleicht doch eine Voreiligkeit, den Franzosen der Spionage zu beschuldigen und seine Verhaftung zu veranlassen? Wenn sich nun doch herausstellte, daß wirklich Liebe das Motiv seiner Reise nach Deutschland gewesen, wenn sich ergab, daß die geheime Zusammenkunft Madeleinen's mit ihrem Landsmann im Zimmer des Obersts lediglich, wie Herbert von Marenburg annahm, ein zärtliches Stelldichein gewesen, und daß die Wahl gerade dieses Zimmers einem bloßen Zufall entsprungen? Dann hatte er Madeleine Roncourt, die Nichte der Obersts, heillos kompromittirt, ohne doch irgend wem damit zu nützen. Und selbst wenn er den Argwohn, den er seit Wochen in seiner Brust gegen den Franzosen nährte, als berechtigt und begründet gelten ließ, zwang sich ihm dann nicht erst recht eine vorläufig unlösbare Frage von großer Wichtigkeit auf, die Frage, inwieweit war Madeleine Roncourt an den Manipulationen des Spions betheiligt? Und diese Frage hatte wieder eine andere Frage zur Folge: was sollte er thun, um, ohne gegen seine Pflicht zu verstoßen, die Nichte des Obersts so viel wie möglich zu schonen?

„Zum Henker!" Der Artillerieoffizier hob seinen Säbel und stieß die Scheide klirrend auf den Boden. „Zum Henker! Mit dem verdammten Grübeln komm' ich nicht vom Fleck. Dem Soldaten geziemt offenes, entschlossenes Handeln. Ich suche den Burschen einfach in seinem Schlupfwinkel auf und sage ihm auf den Kopf zu: Sie sind nicht Larcher, sondern Gaston de St. Sauveur, französischer Offizier und Spion! Leugnet er, so nehme ich den Schauplatz in näheren Augenschein und suche nach Beweisstücken. Das Weitere ergiebt sich dann aus dem Befund von selbst." (Fortsetzung folgt.)

Nachstehendes Nachtragsstatut

Nachtrag

zum Statut der Allgemeinen Ortskrankenkasse zu Thorn vom 19. September 1892.

Auf Grund der §§ 16 und 23 des Reichskrankenversicherungsgesetzes in der Fassnng vom 10. April 1892 (Reichsgesetzblatt Seite 417) hat die Generalversammlung der Allgemeinen Ortskrankenkasse zu Thorn durch ihre Beschlüsse vom $\frac{\text{22. Juli 1894}}{\text{23. Juni 1895}}$ den nachstehend bezeichneten Paragraphen des Kassenstatuts vom 19. September 1892 (bestätigt durch den Bezirksausschuß zu Marienwerder am 24. Januar 1893) die folgende veränderte Fassung gegeben:

§ 1. Die Kasse führt den Namen „Allgemeine Ortskrankenkasse für den Gemeindebezirk Thorn“ und hat ihren Sitz in Thorn.

Sie besteht für alle im Gemeindebezirk Thorn gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, welche nach § 1 des Krankenversicherungs-Gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 oder gemäß dem Ortsstatute für die Gemeinde Thorn vom $\frac{\text{23. November 1888}}{\text{26. Februar 1889}}$ nach § 2b dieses Gesetzes krankenversicherungspflichtig sind, mit Ausnahme derjenigen Personen, welche einer Ortskrankenkasse für ein besonderes Gewerbe, einer Betriebs- (Fabrik-) o'er Baukrankenkasse oder einer den Anforderungen des § 73 bezw. 75 Krankenversicherungs-Gesetzes entsprechenden Innungs- oder Hülfs-Kasse angehören.

Sie besteht insbesondere für Personen, welche (gegen Gehalt oder Lohn) beschäftigt werden

1) in Fabriken, beim Binnenschifffahrts- und Baggereibetriebe, auf Werften und bei Bauten,

2) im Handelsgewerbe, im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben, — mit einziger Ausnahme (zur Zeit) des Schuhmachergewerbes, für welche eine besondere Ortskrankenkasse besteht,

3) in dem Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten,

4) in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine gehört,

5) von der Gemeindeverwaltung beim Chausseebau oder bei anderen versicherungspflichtigen Betrieben,

6) von der Heeresverwaltung in deren verschiedenen Betrieben, auch sofern solche an sich nicht bereits versicherungspflichtig sind,

7) in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben nach näherer Maßgabe des genannten Ortsstatuts.

§ 2. Mitglieder der Kasse sind kraft Gesetzes die in § 1 bezeichneten, im Gemeindebezirk Thorn gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen. Demnach sind nicht Mitglieder der Kasse diejenigen Personen, welche einer der nachbezeichneten Krankenkassen angehören:

a) einer Ortskrankenkasse für ein besonderes Gewerbe (zur Zeit nur das Schuhmachergewerbe),

b) einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse.

c) einer Baukrankenkasse,

d) einer den Anforderungen des § 73 des Krankenversicherungs-Gesetzes entsprechenden Innungskasse.

e) einer den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungs-Gesetzes entsprechenden Hülfskasse.

Von der Versicherungspflicht überhaupt sind ausgenommen:

a) im Handelsgewerbe die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, sowie diejenigen Handlungsgehilfen und Lehrlinge, welchen die ihnen nach Artikel 60 des deutschen Handelsgesetzbuchs zustehende Rechte durch Vertrag weder aufgehoben noch beschränkt sind,

ferner allgemein

b) diejenigen Personen, deren Beschäftigung durch die Natur des Gegenstandes oder im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,

c) diejenigen Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker, deren Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt $6^{2}/_{3}$ Mk. für den Arbeitstag oder sofern Lohn oder Gehalt nach größeren Zeitabschnitten bemessen ist, 2000 Mk. für das Jahr gerechnet übersteigt.

Als im Gemeindebezirk beschäftigt gelten dann, wenn die Natur des Gewerbebetriebes es mit sich bringt, daß einzelne Arbeiten an wechselnden Orten außerhalb der Betriebsstätten ausgeführt werden, auch die mit letzteren beschäftigten Personen für die Zeit derselben.

Wenn in einem Betriebe der in § 1 des Krankenversicherungs-Gesetzes, bezw. § 1 dieses Statuts bezeichneten Art ein Mitglied einer Hülfskasse in Beschäftigung tritt, welches in seiner bisherigen Mitgliederklasse weniger als die Hälfte des für den jetzigen Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 Krank.-Vers.-Ges.) als Krankengeld zu beanspruchen hat, so bleibt dasselbe nur noch für die Dauer von 2 Wochen nach dem Eintritt in die Beschäftigung befreit. Kassenmitglieder, deren Arbeitgeber einer Innung erst nach Errichtung der Innungskrankenkasse beigetreten ist, gehören der Allgemeinen Ortskrankenkasse nur noch bis zum Ablauf des Rechnungsjahres an, wenn der Arbeitgeber 3 Monate vor Ablauf desselben dem Vorstande der Allgemeien Ortskrankenkasse seinen Eintritt in die Innung nachgewiesen hat.

§ 12. Die Kasse gewährt ihren Mitgliedern:

1. An Krankenunterstützung für die Dauer der Krankheit, doch nicht über sechsundzwanzig Wochen hinaus:

1. Vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung und Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;

2. In Fällen der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag und die gesetzlichen Festtage di: Hälfte des im § 11 festgestellten Klassenlohnes als Krankengeld;

3. Weiblichen Mitgliedern, welche innerhalb des letzten Jahres, vom Tage der Entbindung ab gerechnet, mindestens 6 Monate hindurch einer auf Grund des Krankenversicherungs-Gesetzes errichteten Kasse oder einer Gemeindekrankenversicherung angehört haben, im Falle der Entbindung ein gleiches Krankengeld auf die Dauer von 4 Wochen nach ihrer Niederkunft und soweit ihre Beschäftigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung für eine läng're Zeit untersagt ist, auf die Dauer von 6 Wochen, sofern nicht wegen einer bei der Entbindung oder im Wochenbette eintretenden Krankheit die regelmäßige Krankenunterstützung nach Nr. 1 und 2 eintritt. Wöchnerinnen erhalten auch freie Behandlung durch die Hebeamme.

II. An Sterbegeld beim Tode eines Mitgliedes das zwanzigfache des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 11 Abs. 3) und zwar:

1. für Mitglieder der Klasse I . . . . 64 Mk.
2. „ „ „ „ II . . . 56 „
3. „ „ „ „ III . . . 48 „
4. „ „ „ „ IV . . . 40 „
5. „ „ „ „ V . . . 32 „
6. „ „ „ „ VI . . . 24 „
7. „ „ „ „ VII u. VIII je 17 „

Verstirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter nach Beendigung der Krankenunterstützung, so ist das Sterbegeld zu gewähren, wenn die Erwerbsunfähigkeit bis zum Tode fortgedauert hat und der Tod infolge derselben Krankheit vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Krankenunterstützung eingetreten ist.

Die den Mitgliedern hiernach zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch übertragen, noch für andere als die im § 749 Abs. 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden; sie dürfen nur auf geschuldete Eintrittsgelder und Beiträge, welche von dem Mitgliede selbst einzuzahlen waren, sowie auf Geldstrafen, welche dasselbe durch Zuwiderhandlungen gegen die im § 20 erwähnten Vorschriften verwirkt hat, aufgerechnet werden.

§ 17. Das Recht auf Unterstützung beginnt für diejenigen, welche der Kasse auf Grund des § 2 angehören, mit dem Tage des Beginns der Mitgliedschaft. In Unterstützungsfällen, welche innerhalb der ersten 4 Wochen der Mitgliedschaft eintreten, wird die Krankenunterstützung jedoch nur bis zur Dauer von 13 Wochen nach näherer Bestimmung des § 6 Abs. 2 des Gesetzes, die Wöchnerinnen-Unterstützung für die im § 20 Abs. 1 Ziffer 2 des Krankenversicherungs-Gesetzes bezeichnete Zeit, das Krankengeld im Betrage der Hälfte des der Bemessung zu Grunde liegenden durchschnittlichen Tagelohns, das Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohns (§ 11 Abs. 3) gewährt.

Nur die im § 24 Abs. 2 Ziffer 3 bezeichneten Personen, welche vorübergehend aus der Kasse ausgeschieden sind, erhalten beim Wiedereintritt in die letztere schon vom Tage des Wiedereintritts ab die vollen statutenmäßigen Unterstützungen ohne die vorstehenden Beschränkungen.

Diejenigen, welche auf Grund des § 5 freiwillige Mitglieder der Kasse werden, haben keinen Anspruch auf Unterstützung, wenn der Unterstützungsfall eintritt, bevor 2 Wochen seit ihrer Anmeldung verstrichen sind.

§ 18. Mitgliedern, welche in Folge eintretender Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausscheiden, verbleibt der Anspruch auf Kranken-, Wöchnerinnen-Unterstützung und Sterbegeld für ihre Person, so lange sie sich im deutschen Reiche aufhalten, wenn die Erkrankung oder der Todesfall während der Erwerbslosigkeit und innerhalb dreier Wochen nach dem Ausscheiden eintritt. Mitgliedern, welche einer Krankenkasse erst kürzere Zeit als drei Wochen angehört haben, steht dieser Anspruch nur zu, wenn der Unterstützungsfall innerhalb eines die Dauer der Mitgliedschaft nicht überschreitenden Zeitraumes nach dem Ausscheiden eintritt. In Fällen dieser Art wird die Krankenunterstützung bis zur Dauer von dreizehn Wochen nach näherer Bestimmung des § 6 Abs. 2 des Gesetzes die Wöchnerinnen-Unterstützung für die im § 20 Abs. 1 Ziffer 2 des Krankenversicherungs-Gesetzes bezeichnete Zeit, das Krankengeld im Betrage der Hälfte des der Bemessung zu Grunde liegenden durchschnittlichen Tagelohnes, das Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 11 Abs. 3) gewährt.

§ 26. Die Kassenbeiträge betragen bis auf Weiteres zwei Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 11).

Demnach betragen die wöchentlichen Beiträge:

für die Klasse	wöchentlich	davon zahlt der Arbeit- Geber	Nehmer
Klasse I	38,40 Pf.	12,80 Pf.	26,60 Pf.
„ II	33,60 „	11,20 „	22,40 „
„ III	28,80 „	9,60 „	19,20 „
„ IV	24,00 „	8,00 „	16,00 „
„ V	19,20 „	6,40 „	12,80 „
„ VI	14,40 „	4,80 „	9,60 „
„ VII	9,60 „	3,20 „	6,40 „
„ VIII	7,20 „	2,40 „	4,80 „

Die Beiträge sind für jede Woche, innerhalb welcher der Versicherte der Kasse angehört hat, ihrem vollen Betrage nach zu entrichten. Dabei gilt als Zeitraum Montag bis Sonnabend einschließlich.

§ 27. Die Beiträge und Eintrittsgelder sind von den Arbeitgebern monatlich postnumerando für 4 resp. 5 Zahlungsperioden (Wochen) für die in einem Monat liegenden resp. begonnenen Wochen zu zahlen. Jedoch soll es den Arbeitgebern freistehen, auch für einen kürzeren Zeitraum Zahlung an die Kasse zu leisten.

§ 31. Für die Zeit der durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit werden Beiträge nicht gezahlt.

Diejenigen Mitglieder, welche in den drei ersten Wochentagen durch Krankheit erwerbsunfähig werden, haben für diese Woche Beitrag nicht zu zahlen.

§ 48. **Geschäftsordnung in der General-Versammlung.** Die General-Versammlung wird vom Vorstande unter Angabe der Gegenstände der Verhandlungen durch eine wenigstens 8 Tage vorher durch die im § 62 bezeichneten Blätter zu erlassenden Einladung berufen.

Ordentliche General-Versammlungen finden statt:

1. im Dezember jeden Jahres zur Wahl des Ausschusses für die Prüfung der Rechnung des laufenden Jahres und zur Vornahme der erforderlichen Neuwahlen für den Vorstand;

2. im August jeden Jahres zur Beschlußfassung über die Abnahme der Rechnung des Vorjahres.

Außerordentliche General-Versammlungen beruft der Vorstand nach Bedürfniß. Die Berufung der Generalversammlung muß binnen 4 Wochen erfolgen, wenn 10 ihrer Mitglieder schriftlich darauf antragen.

Die Gegenstände der Verhandlungen hat der Vorstand zu bestimmen; er muß unter dieselben alle Beschwerden, welche von den Kassenmitgliedern oder beitragszahlenden Arbeitgebern gegen seine Verwaltung eingebracht werden, sowie alle Anträge, welche von mindestens 10 Mitgliedern der Generalversammlung schriftlich gestellt werden, aufnehmen.

§ 59. Die Kasse ist durch den Vorstand vierteljährlich regelmäßig und jährlich mindestens einmal unvermutheter Weise zu prüfen. An der Prüfung der Kasse müssen außer dem Vorsitzenden oder, bei Behinderung des Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden noch mindestens zwei Vorstandsmitglieder theilnehmen.

Die Prüfung hat sich jedesmal auch auf die vorschriftsmäßige Belegung des Kassenvermögens und die Verwahrung der Hinterlegungsscheine zu erstrecken.

§ 60. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. Alsbald nach dem Jahresschlusse und spätestens mit dem 1. Februar sind die Kassenbücher zu schließen.

Die Kassenbücher sind nach Maßgabe der von der höheren Verwaltungsbehörde, oder der vom Magistrat unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde über Art und Form der Rechnungsführung erlassenen Vorschriften zu führen und es ist nach derselben Maßgabe die Jahresrechnung aufzustellen.

Die Jahresrechnung ist bis Mitte Juni dem Vorstande einzureichen.

Der Vorstand hat die vorgängig von ihm zu revidirende Rechnung sammt Belägen bis zum 15. Juli dem Rechnungsausschuß und demnächst mit den von letzterem gestellten und nicht erledigten Erinnerungen der General-Versammlung vorzulegen (§ 48 Abs. 2 Nr. 2). Dieselbe beschließt nach Anhörung des Vorstandes und des Rechnungsführers über die nicht erledigten Erinnerungen und nimmt — eintretenden Falls unter Vorbehalt der letzteren — die Rechnung ab.

Nach Abnahme der Jahresrechnung ist ein Rechnungsabschluß, wie solcher der Aufsichtsbehörde einzureichen ist, durch die im § 62 bezeichneten Blätter zu veröffentlichen.

VII. Bekanntmachungen.

§ 62. Alle die Kasse betreffenden Bekanntmachungen, insbesondere die Einladung zu Wahl- und General-Versammlungen die Bekanntmachungen über Statutenänderungen, über Aenderungen in der Höhe der Beiträge und Leistungen in der Zusammensetzung des Vorstandes, sowie über die Melde- und Zahlstellen und die im § 52 Abs. 1 Ziffer 8 bezeichneten Vorschriften werden bis zu anderweiter Beschlußnahme der General-Versammlung in der „Thorner Zeitung“, „Thorner Ostdeutschen Zeitung“ und „Thorner Presse“ erlassen.

Genehmigt

Marienwerder, den 11. Oktober 1895.

J.-No. 5870. **B.-A.**

wird hiermit veröffeutlicht.

Der Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse.

Polizeil. Bekanntmachung.

Nachstehende Paragraphen der Polizei-Verordnung vom 26. Oktober 1889, betreffend das Schornsteinkehren in der Stadt Thorn:

§ 1. Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet mit einem Schornsteinfegermeister, welcher das Gewerbe selbstständig treibt, einen schriftlichen Vertrag zu schließen, durch welchen demselben das Kehren der sämmtlichen Schornsteine des Hauses auf die Dauer von mindestens einem Jahre übertragen wird. Die gleiche Verpflichtung haben Verwalter fremder Häuser.

§ 3. Das Kehren der Schornsteine hat zu erfolgen:

1. Bei bloßer Ofenfeuerung während der Monate Oktober bis März in Zwischenräumen von höchstens vier Wochen, während der übrigen Monate in Zwischenräumen von höchstens acht Wochen.
2. Bei Herdfeuerung allein oder in Verbindung mit Ofenfeuerung und ferner bei allen mit täglichem Feuer arbeitenden Gewerbebetrieben — Bäckereien, Brauereien, Schmieden u. s. w. — jeder Zeit in Zwischenräumen von höchstens vier Wochen.

§ 4. Der Hausbesitzer ist verpflichtet, innerhalb der in § 3 bestimmten Fristen seine Schornsteine kehren zu lassen. Der nach § 1 für ein Haus gedungene Schornsteinfegermeister ist für die Dauer der Vertragszeit verpflichtet, die übernommenen Schornsteine innerhalb der angegebenen Fristen zu kehren.

§ 5. Bemerkt der Schornsteinfegermstr. Schäden oder Unregelmäßigkeiten in den Feuerungsanlagen oder Schornsteinröhren, so hat er dieselben in das Kontrolbuch einzutragen und dem Hausbesitzer anzuzeigen mit der Aufforderung, für Abhilfe zu sorgen.

Sind die Mängel augenscheinlich derartige, daß sie eine Gefahr für Leben und Feuersicherheit begründen, so hat der Schornsteinfegermeister der Polizei-Verwaltung umgehend unter Vorlegung des Kontrollbuchs Anzeige zu erstatten. Eine solche Anzeige ist jedenfalls auch dann zu erstatten, wenn der Hausbesitzer die in das Kontrollbuch eingetragenen Mängel trotz der Aufforderung nicht abstellt.

§ 6. Zuwiderhandlungen oder Unterlassungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung werden, sofern nicht höhere Strafen nach anderweiten Vorschriften verwirkt sind, mit einer Geldstrafe bis zu 9 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

Thorn, den 5. Dezember 1895. (4665)

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Zu dem am **Montag, den 9. Dezember d. Js., Vormittags 10 Uhr** in Barbarken stattfindenden Holzverkaufstermin werden aus dem diesjährigen Wintereinschlag folgende Holzsortimente zum Verkauf gelangen:

I. Barbarken:

Jagen 38: 123 Stück Kiefern-Bauholz mit 51,65 Fm., (am Schwarzbrucher Weg) 100 Stück Kiefern-Stangen I.—III. Kl., 246 Rm. Kiefern-Kloben, 109 Rm. Kiefern-Spaltknüppel, 93 Rm. Kiefern-Stubben, 50 Rm. Kiefern-Reisig I. Kl.

Jagen 31: 21 Stück Kiefern-Bauholz mit 20,12 Fm., (an der Försterei) 8 Stück Eichen-Nutzholz mit 3,03 Fm., 34 Rm. Kiefern-Kloben, 44 Rm. Kiefern-Stubben.

Totalität: ca. 600 Rm. Kiefern-Reisig II. Kl, (trockene Stangenhaufen)

II. Olleck:

Jagen 70 und 74: 120 Rm. Kiefern-Kloben, 17 Rm. Kiefern-Spaltknüppel, 26 Rm. Reisig I. Kl.

Jagen 79d: 166 Rm. Reisig II. Kl. (1—2 Mtr. lange Rundknüppel.) (4666)

Thorn, den 4. Dezember 1895.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Herstellung eines 56 m langen **Bretterzaunes für die Kläranstalt** an der Fischerstraße soll in öffentlicher Submission vergeben werden. Bedingungen, Zeichnungen und Kostenanschläge liegen zur Einsicht und Unterschrift im Stadtbauamt II aus.

Verschlossene auf Grund dieser Bedingungen abgegebenen Offerten sind ebendaselbst bis zum

Dienstag, den 10. Dezember, Vormittags 11 Uhr,

einzureichen. (4646)

Thorn, den 30. November 1895.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der nördlich des Weges von Chorab nach Ziegelwiese belegene Theil des Pachtgutes Chorab und zwar die Acker- und Wiesen-Parzellen Nr. 18 bis 31 in einer Größe von 5—13 Morgen und die Restparzelle Nr. 32 in einer Größe von ca. 83 Morgen, letztere mit den gesammten Wohn- u. Wirthschaftsgebäuden, soll zur parzellenweisen Verpachtung vom 1. April 1896 ab auf 12 Jahre ausgeboten werden und haben wir hierzu einen Termin an Ort und Stelle auf

Mittwoch, d 11. Dezember cr.,
Vormittags 10 Uhr

anberaumt.

Die Verpachtungsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht, können jedoch auch vorher in unserem Bureau I oder beim Förster **Würzburg** in Olleck eingesehen werden, bezw. von uns gegen Zahlung von 50 Pf. Schreibgebühren bezogen werden. — Wir bemerken noch ausdrücklich, daß Wohn- und Wirthschaftsgebäude bei Anfang der Pachtzeit auf unsere Kosten in gutem, wohnlichem Zustand versetzt werden sollen.

Der Förster **Würzburg** in Olleck ist angewiesen, jede gewünschte Auskunft über Parzellen, Größe, Lage, ungefähre Ertragsfähigkeit u. s. w. zu ertheilen. (4558)

Thorn, den 24. November 1895.

Der Magistrat.

Kirchliche Nachrichten.

Am 2. Sonntag d. Adv., 8. Dezember 1895.

Altstädt. Evang. Kirche.
Vorm. 9½ Uhr: Herr Pfarrer Jacobi.
Nachher Beichte: Derselbe.
Abends 6 Uhr: Herr Pfarrer Stachowitz.
Kollekte für das Diaspora-Konfirmanden- u. Waisenhaus in Sampohl, Diözese Schlochau.

Neustädt. evang. Kirche.
Vorm. 9½ Uhr: Herr Pfarrer Hänel.
Nachher Beichte und Abendmahl.
Kollekte für den Jerusalems-Verein.
Nachm.: Kein Gottesdienst.

Neustädt. evang. Kirche.
Vorm. 11½ Uhr: Militärgottesdienst.
Herr Divisionspfarrer Strauß.
Nachmittags 2 Uhr: Kindergottesdienst.
Herr Divisionspfarrer Strauß.

Evang. luth. Kirche.
Vorm. 9½ Uhr: Gottesdienst.
Herr Superintendent Rehm.

Evang. Gemeinde zu Mocker.
Vorm. 9½ Uhr: Gottesdienst.
Herr Prediger Pfefferkorn.
Nachher Beichte und Abendmahl.

Evang. Gemeinde zu Podgorz.
Vorm. 9 Uhr: Gottesdienst.
Herr Pfarrer Endemann.

Kapelle zu Kutta.
Nachm. 2 Uhr: Gottesdienst.
Herr Pfarrer Endemann.
Kollekte für das Konfirmandenhaus in Sampohl.

Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei Ernst Lambeck in Thorn.